

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 1 "Auf der Schwedenschanze"
der Gemeinde Westendorf, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Westendorf auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG, vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 1 und 5, Gemarkung Westendorf; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Wegeparzelle 94
- im Osten : durch die Westgrenzen der Flurstücke 82/1, 83 und 46/1
- im Süden : durch die Wegeparzelle 96
- im Westen: durch die im Abstand von 35 m parallel zur Wegeparzelle 84/11 und 46/6 verlaufende Plangebietsgrenze

§ 2

Bis auf ein als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesenes Grundstück ist das vollständig vermessene Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude dürfen gem. § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Westendorf
in seiner Sitzung am 14. 2. 1964

.....
(Gemeindedirektor)



.....
(Ratsherr)

Bekanntmachung der Genehmigung

am 20.4.1965

Der Gemeindedirektor

gez. Korzys

[Handwritten signature]